

Anfrage

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf

betreffend **Umgang mit der Zieselpopulation auf dem Areal der Nova City**

Die Naturschutzabteilung des Landes Niederösterreich erlies kürzlich einen Bescheid betreffend „ecoplus“ datiert 9.April 2021. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, Magistrat der Statutarstadt Wiener Neustadt, Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH sowie Nova City GmbH, Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 zur Umsetzung von Ziesellenkungsmaßnahmen; naturschutzrechtliches Verfahren.

Auf dem Areal der Nova City, Wirtschaftspark der Civitas Nova, sind bisher noch 24 Hektar unbebaut. Da es sich bei dem Gelände um Lebensraum der streng nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und NÖ Artenschutzverordnung geschützten Ziesel handelt, muss die Behörde für Bautätigkeiten eine Ausnahmegenehmigung von § 18 NÖ Naturschutzgesetz (Artenschutz) gemäß § 20 Abs. 4 Naturschutzgesetz per Bescheid verfügen, in dem begleitende Auflagen, in diesem Fall ein Maßnahmenkonzept zur Sicherung und Vernetzung der Ziesel-Lebensräume, festgelegt werden.

Um nicht für jedes einzelne Bauprojekt eine solche Ausnahmegenehmigung erwirken zu müssen, holte sich das oben genannte Konsortium eine Generalausnahmegenehmigung für das gesamte Areal.

Das Land NÖ beauftragte das gleiche Büro mit der ökologischen Bauaufsicht sowie der Koordination des Projektes, das auch das Maßnahmenkonzept zur Sicherung und Vernetzung von Ziesel-Lebensräumen, welches dem Bescheid als integrierter Bestandteil angeschlossen ist, erstellte.

Über diese Tätigkeit sind Aufsichtsberichte zu erstellen, deren Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit von einem/einer naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zu beurteilen ist.

Beobachtungen am 1. April 2021 auf dem Grundstück der zukünftigen Gesundheitswelt haben ergeben, dass während der Bauarbeiten, bei denen große Massen an Erdreich bewegt wurden, lediglich der Baggerfahrer vor Ort war, von einer überwachenden Bauaufsicht allerdings keine Spur. Der Bescheid schreibt vor, dass sämtliche Ziesel-Lenkungsmaßnahmen von der ökologischen Bauaufsicht zu koordinieren und zu überwachen sind (Zeitpunkt und Reihenfolge des Abschubs der Grasnarbe und des Grubbernens, allfälliges Tiefengrubbern, Abschub des Humus/Oberbodens, Freigabe für Bebauung nach vorhergehender Absuche auf noch vorhandene Ziesel, Festlegung der Zwischenlagerung des abgeschobenen Humus, Anlage der Grünstreifen im Ausmaß von 10 % der Gesamtfläche in Abstimmung mit den vorgesehenen Korridoren etc.).

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgende

Anfrage

1. Wie oft wurden Aufsichtsberichte bisher erstellt?
2. In welchen Abständen müssen Aufsichtsberichte erstellt werden?
3. Wie lauten die Inhalte der bisher erstellten Aufsichtsberichte im Detail (Bitte um Beigabe der Berichte als Anhang)?
4. Wie lauten die Beurteilungen der/des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen betreffend Aufsichtsberichte?
5. Im Leitfaden betreffend Ziesel in der Raumplanung (Leitfaden für die örtliche und überörtliche Raumplanung), der mit Unterstützung des Landes NÖ erstellt wurde, wird empfohlen, alle Gewerbe- und Industriegebiete, auf welchen sich Ziesel-Lebensraum befindet, mit einem hohen Grünflächenanteil von mindestens 30% zu planen. Warum wird im Bescheid lediglich ein Anteil von 10% Grünstreifen vorgesehen?
6. Wie wurde die Ausnahmegenehmigung von § 18 NÖ Naturschutzgesetz (Artenschutz) gemäß § 20 Abs. 4 Naturschutzgesetz für die Bautätigkeiten auf dem Grundstück der Gesundheitswelt erteilt? Der Bauantritt war ja 8 Tage vor dem Erlass des Bescheids am 9. April 2021.